



Lesefassung

der Verbandssatzung

des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg

Bei der unten stehenden Satzung handelt es sich um eine Lesefassung, welche alle Änderungen beinhaltet. Diese Version soll nur zur Verschaffung eines Gesamtüberblicks dienen. Die Originalfassung und dazugehörige Änderungen finden Sie auf der Homepage des azv Südholstein (www.azv.sh).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel	3
§ 2 Verbandsgebiet.....	4
§ 3 Aufgaben	4
§ 4 Vertragliche Vereinbarungen.....	7
§ 5 Organe des Zweckverbandes	7
§ 6 Verbandsversammlung	7
§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung	8
§ 8 Einberufung der Verbandsversammlung	9
§ 9 Zusammensetzung des Hauptausschusses	9
§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses	9
§ 11 Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses	10
§ 12 Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher	10
§ 13 Ständige Ausschüsse.....	10
§ 13 a entfällt	10
§ 14 Ehrenamtliche Tätigkeit sowie Verarbeitung personenbezogener Daten.....	11
§ 15 Verpflichtungserklärungen.....	11
§ 16 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses	11
§ 17 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie Deckung des Finanzbedarfs	11
§ 17 a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern.....	12
§ 18 Erhebung der Umlage	12
§ 19 Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung	12
§ 20 Änderung der Verbandssatzung, Satzungsrecht	13
§ 21 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes	13
§ 22 Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes	13
§ 23 Bekanntmachungen	13
§ 24 Inkrafttreten.....	14

Aufgrund von § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 3 und 6 Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.06.2016, GVOBl. S. 528, i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.08.2016, GVOBl. S. 788 wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 05. Dezember 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Die folgenden Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände der Kreise Pinneberg, Segeberg und Steinburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

1. Gemeinde Alveslohe
2. Gemeinde Appen
3. Stadt Barmstedt
4. Gemeinde Bilsen
5. Gemeinde Bönningstedt
6. Gemeinde Ellerau
7. Gemeinde Ellerbek
8. Stadt Elmshorn
9. Gemeinde Halstenbek
10. Gemeinde Hasloh
11. Gemeinde Heidgraben
12. Gemeinde Heist
13. Gemeinde Henstedt-Ulzburg
14. Gemeinde Hetlingen
15. Gemeinde Holm
16. Gemeinde Horst/Holstein
17. Stadt Kaltenkirchen
18. Gemeinde Klein-Nordende
19. Gemeinde Moorrege
20. Stadt Norderstedt
21. Stadt Pinneberg
23. Stadt Quickborn
24. Gemeinde Rellingen
25. Stadt Schenefeld
26. Amt Geest und Marsch Südholstein
27. Stadt Tornesch
28. Stadt Uetersen
29. Stadt Wedel
30. Gemeinde Hemdingen
31. Gemeinde Ellerhoop
32. Gemeinde Groß Nordende
33. Gemeinde Neuendeich
34. Gemeinde Seeth-Ekholt
35. Gemeinde Seestermühe
36. Gemeinde Kiebitzreihe
37. Abwasserverband Raa
38. Gemeinde Bevern
39. Gemeinde Lentförden
40. Gemeinde Bokholt-Hanredder
41. Gemeinde Helgoland
42. Borstel-Hohenraden
43. Kummerfeld

- 44. Prisdorf
- 45. Tangstedt

- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“. Er hat seinen Sitz in 25491 Hetlingen.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen / Beamte, Angestellte und Arbeiterinnen / Arbeiter beschäftigen.
- (4) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Abwasser-Zweckverband Pinneberg“.
- (5) Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 2 Verbandsgebiet

Der Zweckverband umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder. Bei der Stadt Norderstedt ist nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau Verbandsgebiet. Bei Ämtern erstreckt sich das Verbandsgebiet auf das Gebiet der Gemeinden, die dem Amt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Absatz 1 Amtsordnung übertragen haben.

§ 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

- 1. Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 LWG
- 1.1 Teilaufgabe „Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung“

Der Zweckverband trägt den Teil der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach § 31 Absatz 1 Landeswassergesetz im Verbandsgebiet, der die Übernahme des gemeindlichen Abwassers an der Übergabestelle, den Transport zum Klärwerk und die Behandlung des Abwassers und des Klärschlammes betrifft. Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu sammeln.

Die Verbandsmitglieder stellen durch Anschluss- und Benutzungszwang in ihren Ortschaften sicher, dass das gesamte im Gemeindegebiet anfallende Abwasser erfasst wird. § 31 Abs. 3 - 5 Landeswassergesetz bleiben unberührt. Das Verhältnis zwischen Zweckverband und Verbandsmitgliedern über den Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung und Aufbringung der Kosten für Anschluss, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes wird durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf der Grundlage des § 31 Absatz 1 Satz 2 Landeswassergesetz (LWG) auf Dritte übertragen werden.

Folgende Mitglieder haben dem Zweckverband die Aufgabe in dem vorgenannten Umfang übertragen:

- 1. Gemeinde Alveslohe
- 2. Gemeinde Appen
- 4. Gemeinde Bilsen
- 5. Gemeinde Bönningstedt
- 6. Gemeinde Ellerau
- 7. Gemeinde Ellerbek

8. Stadt Elmshorn
9. Gemeinde Halstenbek
10. Gemeinde Hasloh
11. Gemeinde Heidgraben
13. Gemeinde Henstedt-Ulzburg
14. Gemeinde Hetlingen
15. Gemeinde Holm
16. Gemeinde Horst/Holstein
17. Stadt Kaltenkirchen
18. Gemeinde Klein-Nordende
19. Gemeinde Moorrege
20. Stadt Norderstedt
21. Stadt Pinneberg
23. Stadt Quickborn
24. Gemeinde Rellingen
25. Stadt Schenefeld
26. Amt Geest und Marsch Südholstein
27. Stadt Tornesch
28. Stadt Uetersen
29. Stadt Wedel
32. Gemeinde Groß Nordende
33. Gemeinde Neuendeich
35. Gemeinde Seestermühe
36. Gemeinde Kiebitzreihe
37. Abwasserverband Raa
38. Gemeinde Bevern

1.2 Gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung

Der Zweckverband ist Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 31 LWG, einschließlich des Erlasses des hierfür erforderlichen Satzungsrechts (Abwassersatzung, Abwassergebührensatzung, Anschlussbeitragssatzung), soweit ihm Mitglieder die Aufgabe in diesem Umfang übertragen.

Die Aufgabe kann dem Zweckverband mit der Maßgabe übertragen werden, dass er in dem Gebiet des übertragenden Mitglieds eigenständige öffentliche Einrichtungen, ggf. unter Weiternutzung der vor Ort vorhandenen Anlagen, mit gesondertem, d.h. nur für das Gebiet des Mitglieds geltendem Satzungsrecht betreibt.

Die Aufgabe kann nach Maßgabe folgender Bestimmung auf einen Dritten übertragen werden:

Eine Übertragung darf nur an ein vom AZV selbst errichtetes Kommunalunternehmen erfolgen, soweit durch Satzungsrecht oder vertragliche Abreden zwischen dem AZV und dem Kommunalunternehmen geregelt wird,

1. dass auf Verlangen der Gemeinde gegenüber dem AZV mit einer Frist von 12 Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres die Aufgabe an den AZV zurück übertragen werden kann und somit eine weitere Rückübertragung der Aufgabe vom AZV auf die Gemeinde möglich ist,
2. dass eine weitere Übertragung der Aufgabe durch das Kommunalunternehmen auf einen Dritten ausgeschlossen ist.

Folgende Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen:

3. Stadt Barmstedt (seit 01.01.2009)
12. Gemeinde Heist (seit 01.01.2009)
30. Gemeinde Hemdingen (seit 01.01.2010)
31. Gemeinde Ellerhoop (seit 01.01.2010)
34. Gemeinde Seeth-Ekholt
39. Gemeinde Lentförden (seit 01.01.2008)
40. Gemeinde Bokholt-Hanredder (seit 01.01.2012)
41. Helgoland (seit 01.01.2014)
42. Borstel-Hohenraden
43. Kummerfeld
44. Prisdorf
45. Tangstedt

2. Sonstige Aufgaben

2.1 Indirekteinleiter

Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, die an die Ortsnetze der Verbandsmitglieder angeschlossenen Einleiter auf Einhaltung der Einleitungsbestimmungen nach örtlichem Satzungsrecht zu überwachen.

Der Zweckverband kann darüber hinaus die weiteren nach landesrechtlichen Vorschriften den Gemeinden auferlegten Pflichten in Bezug auf die Indirekteinleiter von den Verbandsmitgliedern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag übernehmen.

Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassene Satzung (Indirekteinleitersatzung).

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

Verbandsmitglieder und andere Gemeinden können den Zweckverband mit der Durchführung der den Gemeinden nach dem Landeswassergesetz obliegenden Aufgabe des Einsammelns und Abfahrens des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers beauftragen. Die Einzelheiten regelt eine vom Zweckverband zu erlassende Satzung (Abfuhrsatzung).

Der Zweckverband kann mit Gemeinden, die nicht Verbandsmitglieder sind, oder anderen Abwasserbeseitigungspflichtigen und Dritten durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag vereinbaren, dass deren Abwässer, Schlämme und flüssige Abfälle den Anlagen des Zweckverbandes zugeführt werden.

2.3 Weitere Aufgaben

Der Verband kann Geschäfte und Tätigkeiten jeglicher Art, die in einem Zusammenhang zur Abwasserentsorgung stehen, durchführen.

Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

Er kann weitere juristische Personen in privater oder öffentlicher Rechtsform gründen oder sich an solchen beteiligen. Er kann ebenfalls Mitglied anderer Zweckverbände werden.

2.4 Aus- und Fortbildung

Der Zweckverband bemüht sich, im Verbandsgebiet ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare Standards zu schaffen. Hierzu führt er beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durch oder initiiert Arbeitskreise.

- 2.5 Der Zweckverband hat seit dem 01.01.2010 die Aufgabe, im Gebiet der Gemeinden Holm, Lentförden, Heist und Hasloh ein Breitbandnetz zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Zu der übertragenen Aufgabe gehört insbesondere die Planung und Errichtung der passiven und aktiven Netzkomponenten, die Anbindung des errichteten Breitbandnetzes an das Netz bzw. die Netze von einem oder mehreren Backbone-Providern, der Betrieb des Breitbandnetzes, das Vermarkten von Breitbanddiensten gegen Entgelt, insbesondere von Internetzugangsleistungen, Telekommunikationsleistungen und IPTV-Leistungen sowie der Einkauf dieser Leistungen bzw. Rechte zur Ermöglichung der Vermarktung. Der Zweckverband darf die übertragene Aufgabe ganz oder teilweise auf andere Träger der öffentlichen Verwaltung übertragen, insbesondere auf den azv Südholstein. Der Zweckverband und der azv Südholstein dürfen sich zur Aufgabenerfüllung auch Dritter bedienen, insbesondere der azv Südholstein Breitband GmbH. Der AZV darf die Erfüllung der Aufgabe einstellen und die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Vermögensgegenstände veräußern.

§ 4 Vertragliche Vereinbarungen

Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung - Anstalt des öffentlichen Rechts - durch Vertrag, Abwässer einzuleiten. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung von Abwässern bleiben unberührt.

- (6) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder mit anderen Gemeinden über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 5 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen / Bürgermeistern, Amtsvorsteherinnen / Amtsvorstehern bzw. Verbandsvorsteherinnen / Verbandsvorstehern der verbandsangehörigen Städte, Gemeinden, Ämter und Zweckverbände oder ihren Stellvertreterinnen / Stellvertretern im Verhinderungsfall und weiteren Verbandsvertreterinnen / Verbandsvertretern. Verbandsmitglieder über 10.000 Einwohner entsenden je volle 10.000 Einwohner eine/n weitere/n Vertreter/in in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gem. § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt, bei der Stadt Norderstedt wird die entsprechende Einwohnerzahl zur Hälfte angesetzt. Die zur Ermittlung weiterer Vertreter der Ämter und Zweckverbände maßgebende Einwohnerzahl ergibt sich aus der Einwohnerzahl der amtsangehörigen Gemeinden, die dem Amt bzw. dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

- (2) Die Hamburger Stadtentwässerung entsendet aufgrund des Vertrages vom 19./20. Oktober 1977 in der jeweils gültigen Fassung und entsprechend § 18 Abs. (2) GkZ eine Vertreterin / einen Vertreter bzw. deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter im Verhinderungsfall und weitere Vertreterinnen / Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin / jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. Für je 10.000 Einwohner, deren Abwässer an den Zweckverband abgegeben werden, erhält die Hamburger Stadtentwässerung eine weitere Stimme.
- (3) Die von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertreterinnen / Vertreter haben jeweils eine Stimme. Die Hamburger Stadtentwässerung kann die ihr nach Absatz 2 zustehenden Stimmen bündeln. Die Stimmzahl sowie die Bündelung der Stimmen werden in der jeweils ersten Sitzung der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und unter Leitung der / des Vorsitzenden zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung legt die Ziele und Grundsätze des Zweckverbandes fest. Sie trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht ihre Durchführung.
- (2) Die Verbandsversammlung überträgt die Entscheidung über Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten und nicht nach Absatz 3 Buchstabe b dieser Satzung dem Hauptausschuss übertragen sind.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt ihre Entscheidungsbefugnis nach § 10 GkZ i. V. m. § 28 GO.
 - a) Auf die / den Verbandsvorsteher / in:
 - Für den Verzicht auf Ansprüche des AZV und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 500.000 Euro
 - Für die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 7,5 Mio. Euro
 - Für die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag von 500.000 Euro
 - Für den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 2,5 Mio. Euro
 - Für die Veräußerung und Belastung von Vermögen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro
 - Für die Aufnahme von Krediten im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten und genehmigten Höchstsatzes und bei der Änderung von Konditionen bei Neuaufnahmen bis zu einem Einzelbetrag von 2,5 Mio. Euro
 - Für die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro

b) Auf den Hauptausschuss:

Für die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung von Vertretern des Zweckverbandes in diese, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000 Euro nicht übersteigt.

- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet über die Befangenheit ihrer Mitglieder.
- (5) Die Entscheidungen nach § 4 sind der Verbandsversammlung vorbehalten.
- (6) Die Verbandsversammlung schlägt dem Landesrechnungshof den Abschlussprüfer vor.
- (7) Bei Entscheidungen, die im Bereich der Abwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.2 ausschließlich örtlichen Bezug haben, darf die Mehrheit der Vertreter der betroffenen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung nicht überstimmt werden. Das gilt insbesondere für Entscheidungen über das gesonderte örtliche Satzungsrecht, wenn der Zweckverband im Gebiet des Mitglieds gesonderte öffentliche Einrichtungen betreibt. Die Mehrheit der betroffenen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung darf überstimmt werden, bei Entscheidungen mit örtlichem Bezug, die gleichzeitig Auswirkungen auf die Funktionsweise des gemeinsam genutzten Klärwerkes in Hetlingen haben.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung wird spätestens zum 90. Tag nach Neuwahl der Gemeindevertretungen durch die bisherige Vorsitzende / den bisherigen Vorsitzenden einberufen. Danach wird sie von ihrer / ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder oder der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Es gilt die gesetzliche Ladungsfrist. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass ein Drittel der Vertreterinnen / Vertreter in der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher fest; die Tagesordnung ist in die Ladung aufzunehmen.

§ 9

Zusammensetzung des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Hauptausschusses und eine/n Stellvertreterin/Stellvertreter. Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht.
- (2) Sofern dem Hauptausschuss aufgrund der von der Verbandsversammlung durchgeführten Wahl keine Vertreterin / kein Vertreter der Hamburger Stadtentwässerung angehört, entsendet diese eine Vertreterin / einen Vertreter mit beratender Stimme in den Hauptausschuss.

§ 10

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung.
- (2) Dem Hauptausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:

- a) Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung.
- b) Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses. Dabei bestimmt die Geschäftsordnung die Art der Unterrichtung.
- c) Die Befugnis als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers / der Verbandsvorsteherin.
- d) Der Hauptausschuss entscheidet über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder.
- e) Auf die Übertragung von Aufgaben gemäß § 7 Absatz 3 b der Satzung wird verwiesen.

§ 11

Einberufung und Geschäftsführung des Hauptausschusses

Die / der Vorsitzende beruft den Hauptausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal pro Kalenderjahr erfolgen. Der Hauptausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Ausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die / der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest, sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 12

Verbandsvorsteherin / Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeinde- und Kreisvertreter eine Verbandsvorsteherin / einen Verbandsvorsteher. Die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher hat zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter, die von der Verbandsversammlung für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt werden.
- (2) Außer den ihr / ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung der Verbandsversammlung oder dem Hauptausschuss vorbehalten sind.

§ 13

Ständige Ausschüsse

- (1) Als ständiger Ausschuss gemäß § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 2 GO wird der Hauptausschuss gebildet.
- (2) In grundsätzlichen und bedeutsamen Angelegenheiten können zur Vorbereitung der Beschlüsse Ausschüsse gebildet werden, die auf die Aufgabenstellung hin zeitlich begrenzt tätig sind und entfallen, wenn die Aufgabe erfüllt ist.

§ 13 a entfällt

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit sowie Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Für den AZV ehrenamtlich tätige Bürger und Bürgerinnen erhalten Entschädigungen nach § 5 Absatz 6 GkZ i.V.m. § 24 GO, die im Rahmen einer gesonderten Satzung geregelt werden.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2,5 Mio. Euro (Unterschriftsbefugnis der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers) sowie bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 10.000 Euro (Unterschriftsbefugnis der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers) nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 16

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses

Verträge des Zweckverbandes mit Verbandsvertretern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Verbandsvertreter der Verbandsversammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 Euro halten.

§ 17

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes sowie Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten in entsprechender Anwendung die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung - EigVO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 25.000,00 Euro festgesetzt. Die am 01.01.1998 vorhandenen Verbandsmitglieder haben zur Stammkapitalausstattung keine weiteren eigenen Beiträge zu erbringen.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern aufgrund der Entwässerungssatzung Gebühren.
- (4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes den Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht decken, wird eine Umlage erhoben. Die Umlage richtet sich nach der jeweils für den Finanzausgleich maßgeblichen Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, bei der Stadt Norderstedt nach der Hälfte dieser Einwohnerzahl. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl der Gemeinden zugrunde gelegt, für die das Amt bzw. der Zweckverband die Aufgabe der Ortskanalisation wahrnimmt.

§ 17 a **Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern**

- (1) Auf der Internetseite des Finanzministeriums Schleswig-Holstein sowie im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs des Verbandsvorstehers oder der Verbandsvorsteherin sowie die im Geschäftsjahr gewährten Leistungen für die Mitglieder der Verbandsversammlung jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 a) des Handelsgesetzbuches anzugeben.

Die individualisierte Ausweisungspflicht gemäß vorstehendem Satz gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
 - b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (2) Bei bestehenden Verträgen, die vor dem 31. Juli 2015 mit den in Absatz 1 genannten Mitgliedern abgeschlossen wurden, haben die Verbandsmitglieder auf eine Anpassung der Verträge an die Vorgaben des Absatzes 1 hinzuwirken.
- (3) Die Regelung ist erstmals auf den Jahresabschluss für das nach dem 31.12.2014 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

§ 18 **Erhebung der Umlage**

- (1) Der Zweckverband teilt den Verbandsmitgliedern den auf sie entfallenden Umlagebetrag mit und zieht ihn ein.
- (2) Gegen die Heranziehung zur Umlage können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

§ 19 **Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Jahresabschlussprüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Abschnittes II des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Hinsichtlich der gem. § 8 Abs. 2 KPG unberührt bleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes beauftragt die Verbandsversammlung in einem zeitlichen Wechsel von jeweils 3 Jahren das Prüfungsamt eines Verbandsmitgliedes mit der Durchführung dieser Aufgaben.

§ 20 **Änderung der Verbandssatzung, Satzungsrecht**

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sie müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Versammlung beschlossen werden. Sonstige Änderungen bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 21 **Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (3) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, so erfolgt eine Vermögensauseinandersetzung durch Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 22 **Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes**

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen / Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen / Arbeiter des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung muss vorsehen, dass die Beamtinnen / Beamten, Angestellten und Arbeiterinnen / Arbeiter von seinen Rechtsnachfolgern oder den Verbandsmitgliedern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23 **Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes (www.azv-pinneberg.de) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form

des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“, Hamburg, veröffentlicht.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Ausgefertigt: Hetlingen, 05.12.2016

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

gez. Der Vorstandsvorsteher